

Grabens durch alle Anlieger vereinbart, wobei der Rat der Gemeinde und der Ortsausschuß die notwendige Unterstützung geben werden.

Gegenwärtig wird der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Rat der Stadt Eisenach und dem Kreisgericht über das komplex-territoriale Zusammenwirken beraten, der insbesondere Fragen der Mietrückstände, Wohnungsfragen, die Tätigkeit der Schiedskommissionen und die Arbeit mit Haftentlassenen erfassen soll.

Hierzu gibt es im einzelnen folgende Vorstellungen über die Zusammenarbeit:

1. Problembereich „Mietrückstände“:

- Verhandlungen im Wohngebiet oder mit Gruppen von Schuldnern;
- Austausch von analytischen Einschätzungen über Ursachen der Mietrückstände;
- Auswertung von Feststellungen aus Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie Zahlungsbefehlen;
- Auswertung von Problemen aus der Rechtsauskunftstätigkeit des Kreisgerichts, aus der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Sprechstunden beim Rat des Kreises.

2. Problembereich „Wohnungsfragen“:

- Informationen über Ehescheidungen, aus denen Wohnungsprobleme entstehen;
- Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Entscheidungen aus Räumungsklagen durch Informationen über anhängige Verfahren und durch enge Zusammenarbeit der Gerichtsvollzieher mit dem Vertreter des Rates;
- Auswertung von Einschätzungen über Maßnahmen der Wohnraumlage, die in der Tätigkeit der Gerichte ihren Niederschlag finden.

3. Problembereich „Schiedskommissionstätigkeit“:

- Gegenseitige Übermittlung von Feststellungen über Besonderheiten der Arbeit der Schiedskommissionen im Bereich der Stadt.
- Organisation von gemeinsamen Erfahrungsaustauschen mit den Schiedskommissionen.

4. Problembereich „Arbeit mit Haftentlassenen“:

- Informationen des Rates der Stadt an das Kreisgericht über Unterhalts- und Mietschuldner, die vor einiger Zeit aus der Haft entlassen wurden und bei denen die gesellschaftliche Wiedereingliederung nicht reibungslos verläuft;
- Informationen des Kreisgerichts an den Rat der Stadt über Feststellungen von Fehlverhalten oder anderen Problemen Haftentlassener, die vom Rat der Stadt betreut werden.

Über diese vier Hauptkomplexe hinaus sollen weitere

Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit genutzt werden. So sollen insbesondere leitungsbezogene Informationen aus der Rechtsauskunftstätigkeit übermittelt werden, gemeinsame Dienstbesprechungen der für bestimmte Sachgebiete verantwortlichen Mitarbeiter des Rates der Stadt und des Kreisgerichts (z. B. Zivilrichter mit den Vertretern der Kommunalen Wohnungsverwaltung oder einem zuständigen Stadtrat) stattfinden und Schulungen von Mitarbeitern des Rates der Stadt und Mitgliedern Ständiger Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung über rechtliche Probleme veranstaltet werden. Ferner wird die Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Betreuung kinderreicher Familien sowie von arbeitsrechtlichen Problemen angestrebt, die die Tätigkeit des Rates der Stadt und der nachgeordneten Einrichtungen oder Betriebe betreffen.

Es mag die Frage entstehen, ob diese und andere hier nicht dargestellte Maßnahmen der gesellschaftlichen Wirksamkeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts die Richter nicht arbeitsmäßig überfordern. Dieser Gedanke trat auch bei uns zuerst auf. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß planvolle, systematische und rationell organisierte Maßnahmen der gesellschaftlichen Wirksamkeit nicht zu einer solchen Belastung führen, daß die Erledigung der anfallenden Verfahren gefährdet ist. Wir gehen von folgenden Grundgedanken aus:

1. Nicht jedes Verfahren erfordert einen hohen Aufwand, um es gesellschaftlich wirksam zu machen. Der Aufwand muß also sehr stark differenziert werden.

2. Die Richter werden in Dienstbesprechungen und durch ihre Rechtsprechung ständig besser befähigt, das Notwendige und Wesentliche zu erkennen, also Verfahren mit relativ geringem Aufwand gesellschaftlich wirksam zu machen.

3. Jedem Richter obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Kreisgerichtsdirektors auf einem bestimmten Gebiet Teilverantwortung für Maßnahmen der gesellschaftlichen Wirksamkeit. So ist z. B. ein Richter für die Verwirklichung des Maßnahmeplanes zur Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik, ein anderer für die Einhaltung der vorgesehenen Vereinbarung mit dem Rat der Stadt verantwortlich.

4. Erste Erfahrungen zeigen, daß sich mancher anfängliche Mehraufwand später dadurch auszahlt, daß die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Kräfte aus eigener Initiative wirksam werden. Ein gutes Beispiel dafür liefert das Schöffenkollektiv im VEB Automobilwerk Eisenach./3/

*(Auszug aus dem Diskussionsbeitrag auf der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts)*

/3/ Vgl. hierzu die Darlegungen von Weirich in diesem Heft.

*HANS WEIRICH, Vorsitzender des Schöffenkollektivs im VEB Automobilwerk Eisenach*

## **Erzieherische Wirksamkeit eines Schöffenkollektivs im Betrieb bei der Durchsetzung des Familien- und des Arbeitsrechts**

Der Auftrag der Partei- und Staatsführung, das sozialistische Recht bei der Entwicklung sozialistischer Denk- und Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen der Bürger der DDR voll wirksam zu machen, enthält auch für die Schöffen bedeutsame Aufgaben.

Das Schöffenkollektiv im VEB Automobilwerk Eisenach, zu dem 55 Schöffen gehören, sieht es als sein Anliegen an, die staatlichen Leiter und die gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb bei der Verwirklichung ihrer

Aufgaben auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege tatkräftig zu unterstützen. So hat das Schöffenkollektiv wesentlich dazu beigetragen, daß eine Werkleiter-Anweisung zu Fragen der Ordnung und Sicherheit im Betrieb ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurde, die für die staatlichen Leiter folgende Hauptaufgaben festlegt:

— Die Fragen der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sind